

Satzung über Erlaubnisse und Gebühren an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 2 Kommunalabgabengesetz für Baden-Württemberg, des § 8 Absatz 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes sowie des § 16 Absatz 7 und des § 19 Absatz 2 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Langenau am 17.11.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für öffentliche Straßen, Wege und Plätze, die in der Baulast der Stadt Langenau stehen, sowie für Ortsdurchfahrten.

§ 2 Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

- (1) Die Benutzung öffentlicher Straßen über den Gemeindegebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis.
- (2) Dies gilt nicht, wenn eine solche Benutzung einer Ausnahmegenehmigung oder einer Erlaubnis nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung bedarf oder wenn diese sie besonders zulässt. Ferner gilt dies nicht, wenn die Benutzung einer Anlage dient, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist.
- (3) Die Sondernutzungserlaubnis wird auf schriftlichen Antrag erteilt.
- (4) Die Erlaubnis wird zeitlich befristet oder unbefristet auf Widerruf erteilt. Für die Erlaubnis können, soweit erforderlich, auch nachträglich Auflagen beziehungsweise deren Änderung oder Ergänzung bei entsprechend formuliertem Vorbehalt nach Maßgabe des § 36 Landesverwaltungsverfahrensgesetz festgesetzt werden.
- (5) Erlaubnisanträge sind mit genauer Angabe von Ort, Art, Umfang und Dauer der beabsichtigten Sondernutzung rechtzeitig, mindestens 10 Tage vor Inanspruchnahme, an die Stadt Langenau zu richten. Der Antragsteller hat auf Verlangen Pläne, Beschreibungen oder sonst erforderliche Unterlagen vorzulegen.

- (6) Der Erlaubnisinhaber hat gegen die Stadt Langenau keinen Ersatzanspruch, wenn die Straße gesperrt, geändert, eingezogen oder die Erlaubnis widerrufen wird.
- (7) Eine Sondernutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis hierzu erteilt ist.
- (8) Wird eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt oder kommt der Erlaubnisinhaber seinen Verpflichtungen nicht nach, so kann die für die Erteilung der Erlaubnis zuständige Behörde die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Verpflichtung anordnen. Sind solche Anordnungen nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich oder nicht Erfolg versprechend, so kann sie den rechtswidrigen Zustand auf Kosten des Pflichtigen beseitigen oder beseitigen lassen.
- (9) Werden durch die Sondernutzung die Rechte Dritter auf Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus beeinträchtigt, kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von der schriftlichen Zustimmung des Berechtigten abhängig gemacht werden.

§ 3 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Keine Sondernutzungserlaubnis benötigt die Gemeinde.
- (2) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen unter Wahrung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs (verbleibende Mindestgehwegbreite 1,20 Meter)
 1. Werbeanlagen, Warenautomaten und sonstige Ausstellungs- oder Verkaufseinrichtungen über Gehwegen, die nicht mehr als 30 Zentimeter in den Gehweg hineinreichen oder eine Fläche von 1 Quadratmeter nicht überschreiten und mindestens 1,20 Meter vom Fahrbahnrand entfernt sind,
 2. Werbeanlagen oder Werbeaufsteller (sogenannte „Kundenstopper“ mit einer Größe von bis zu 1,20 Meter x 0,65 Meter) über beziehungsweise auf Gehwegen,
 3. bei baurechtlich genehmigten Gebäuden vorstehende Gebäudeteile und Gebäudezubehör wie zum Beispiel Dach- und Mauervorsprünge, kleine Balkone, Erker, Vordächer, Treppen, Fahnenstangen, Rollläden, Markisen und Ähnliches, wenn sie nur bis zu 50 Zentimeter in den Verkehrsraum ragen und den Fußgängerverkehr nicht beeinträchtigen,
 4. das Anbringen von Sonnenschutzdächern über Schaufenstern und Ladeneingängen in einer Höhe von mehr als 2,50 Meter, wenn die Sicherheit der Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt wird,
 5. Infostände, wenn sie von örtlichen Vereinen oder politischen Parteien/Wählervereinigungen vor allgemeinen Wahlen aufgestellt werden,

6. Nicht ständig wiederkehrende Sondernutzungen mit einer Fläche unter 10 und einer Höchstdauer von 5 Tagen, sofern es sich um keine gewerbliche Tätigkeit handelt.
- (3) Erlaubnisfreie Sondernutzungen nach Absatz 1 können untersagt oder eingeschränkt werden, wenn dies im Einzelfall im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere zur Wahrung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, erforderlich ist.

§ 4 Versagung und Widerruf

- (1) Die Erlaubnis kann insbesondere versagt oder nur beschränkt erteilt werden, wenn
1. die benötigte Fläche nicht zur Verfügung gestellt werden kann;
 2. die Sondernutzung die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder andere öffentliche Interessen (zum Beispiel Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, Schutz der Straße) gefährden würde;
 3. städtebauliche, denkmalrechtliche oder baupflegerische Gründe der Erteilung entgegenstehen;
 4. die Antragsfrist nicht eingehalten wurde;
 5. Rechte Dritter (auch anderer Sondernutzer) beeinträchtigt werden.
- (2) Der Widerruf einer nach § 2 erteilten Erlaubnis kann insbesondere ausgesprochen werden, wenn
1. nachträglich die Voraussetzungen für die Erteilung entfallen;
 2. die Erlaubnisnehmerin/der Erlaubnisnehmer die ihr/ihm gestellten Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt;
 3. die Sondernutzung die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder andere öffentliche Interessen (zum Beispiel Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, Schutz der Straße) gefährdet;
 4. die Erlaubnisnehmerin/der Erlaubnisnehmer die festgesetzte Gebühr nicht zahlt;
 5. städtebauliche Gründe es erfordern oder die Sondernutzung die Ausführung von Bauvorhaben wesentlich erschweren würde;
 6. die Erlaubnis länger als einen Monat, ohne wichtigen Grund, nicht genutzt wird.

§ 5 Sondernutzungsgebühren

- (1) Für die Sondernutzung an den in § 1 genannten Flächen werden Gebühren nach dieser Satzung und dem beigefügten Gebührenverzeichnis erhoben. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Soweit Rahmensätze vorgeschrieben werden, sind
 1. Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie
 2. das wirtschaftliche Interesse des Gebührenschuldners zu berücksichtigen.
- (3) Auf die Erhebung von Gebühren kann verzichtet werden, wenn dem Anlass für die Sondernutzung ein öffentliches Interesse zugrunde liegt, wenn sie gemeinnützigen Zwecken dient oder wenn die Gebührenerhebung nach Lage der Verhältnisse offensichtlich unbillig wäre. Die Erlaubnispflicht wird dadurch nicht berührt.
- (4) Die Gebühren werden bei Sondernutzungen, die für ein Jahr und länger bewilligt werden, in Jahresbeiträgen, im Übrigen in Monats- oder Tagesbeiträgen festgesetzt. Die Monats- und Tagesbeiträge gelten für jede(n) angefangene(n) Monat und Tag.
- (5) Bei Sondernutzungen, für die nur ein Jahresgebührenrahmen besteht, ist für jeden angefangenen Monat 1/12 der Jahresgebühr zu entrichten.
- (6) Die Gebühr ist auch zu entrichten, wenn eine Sondernutzung ohne Erlaubnis ausgeübt wird. Durch die Entrichtung von Sondernutzungsgebühren entsteht kein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis, einer Ausnahmegenehmigung oder Baugenehmigung.
- (7) Die Verpflichtung zur Gebührentrichtung für eine unerlaubte Sondernutzung wird durch ein in derselben Angelegenheit durchgeführtes Bußgeldverfahren nicht berührt.

§ 6 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist
 1. der Antragsteller oder der Sondernutzungsberechtigte;
 2. wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt;
 3. wer eine Sondernutzung ausübt, ohne hierzu berechtigt zu sein;
 4. wer die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld kraft Gesetzes haftet.

- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis, die zur Sondernutzung berechtigt.
- (2) Die Sondernutzungsgebühr wird mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.
- (3) Wiederkehrende Monats- oder Jahresbeiträge werden jeweils am Beginn eines Kalendermonats oder eines jeden Kalenderjahres ohne weitere Bekanntgabe zur Zahlung fällig.
- (4) Wird die Sondernutzung ohne Berechtigung ausgeübt, so entsteht die Gebührenschuld mit Beginn der Ausübung. Es entsteht dadurch kein Rechtsanspruch auf die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis.

§ 8 Gebührenerstattung

- (1) Endet die Sondernutzung vor Ablauf des der Gebührenbemessung zugrundeliegenden Zeitraumes, so können die bereits bezahlten Gebühren anteilig zurückerstattet werden. Dies gilt auch für eine genehmigte Sondernutzung, die nicht oder nicht in vollem Umfang in Anspruch genommen wird.
- (2) Beträge unter 10,00 Euro werden nicht erstattet.
- (3) Der Antrag muss innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung der Sondernutzung gestellt werden.

§ 9 Geltung sonstiger Vorschriften

- (1) Soweit besondere gesetzliche Vorschriften nichts anderes bestimmen, gelten für Sondernutzungsgebühren ergänzend die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für die Benutzungsgebühren in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Für die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis können Gebühren nach Nummer 5 des Gebührenverzeichnisses der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Langenau in der jeweils geltenden Fassung erhoben werden.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 23 des Bundesfernstraßengesetzes beziehungsweise von §§ 16 und 54 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg

handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 16 Absatz 1 Straßengesetz für Baden-Württemberg ohne Erlaubnis eine Straße über den Gemeingebrauch hinaus benutzt oder einer mit der Erlaubnis verbundenen vollziehbaren Auflage oder der Unterhaltungspflicht nach § 16 Absatz 3 Satz 1 Straßengesetz für Baden-Württemberg zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden.

§ 11 Übergangsvorschriften

Auf solche Sondernutzungen, für die eine Erlaubnis oder Genehmigung vor Inkrafttreten dieser Satzung erteilt worden ist, werden die Gebühren mit Wirkung vom 01.01.2024 nach dieser Satzung erhoben. Gleiches gilt für die Festsetzung von Sondernutzungsgebühren für unerlaubte Sondernutzungen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Für Gebühren, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden und erst nach dem 31. Dezember 2023 zu entrichten sind, gelten für die Bemessung der Gebühren die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschuld gegolten haben.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 und 5 Gemeindeordnung von Baden-Württemberg unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntgabe dieser Satzung gegenüber der Stadt Langenau geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist dabei zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!

Langenau, den 17.11.2023

Daniel Salemi
Bürgermeister

Bereitgestellt am 21.11.2023

Gebührenverzeichnis

Anlage zur Satzung der Stadt Langenau über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

Nutzungsart	Ausmaß	Zeitraum	Gebühr in Euro
Gerüste, Bauzäune, Werkzeughütten, Maschinen, Geräte, Fahrzeuge, Lagerung von Material, Container, Schuttmulden, Aufgrabungen, etc.	je m ²	monatlich	4,00 – 8,00
Außenbewirtschaftung durch Gaststättenbetriebe für die Dauer der Freischanksaison	je m ²	jährlich	7,00 – 14,00
Sonstige Sondernutzungen		täglich monatlich	5,00 – 25,00 25,00 – 125,00
Automaten und Schaukästen	pro Stück	jährlich	30,00 – 150,00
Aufstellen und Abstellen von Anhängern, Wohnwagen, nicht zum Verkehr zugelassenen Fahrzeugen und dergleichen zu nichtgewerblichen Zwecken	pro Fahrzeug	monatlich	50,00 – 250,00
Sondernutzungen im Rahmen des sozialen Wohnungsbaus	je m ²	monatlich	2,00 – 4,00